

Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden in den Vereinigten Staaten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zur Hälfte vom Staat getragen. Der Staat trug bisher die folgenden Summen bei: 1914—1920: 3,9 Millionen Kronen; 1921: 4,4 Millionen Kronen; 1922 (1. Januar bis 30. Juni): 9,7 Millionen Kronen. Nach den am 7. Juli 1922 festgesetzten Unterstützungsansätzen erhalten Mann und Frau: 3 Kronen pro Tag, Kinder —.60 Krone pro Tag. Die Unterstützung wird nur für sechs Tage der Woche gewährt. Die Auszahlung der Unterstützung durch die Gemeinde unterliegt der Genehmigung durch die Arbeitslosenkommision.



Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden in den Vereinigten Staaten.

—u. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat ein neues Attentat auf das Arbeiterrecht verübt. In einer Klage der *Coronado-Kohlengesellschaft* gegen der Verband der Vereinigten Grubenarbeiter von Amerika auf dreifachen Schadenersatz, nämlich 600,000 Dollar, angeblich für den in einem Streik im Jahre 1914 erlittenen Schaden hat der Oberste Gerichtshof kürzlich die Urteile der unteren Instanzen, die die Klage geführt hatten, aufgehoben und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: 1. Weil die Exekutive des Verbandes den Streik nicht angeordnet hatte; 2. keine Absicht vorlag, den zwischenstaatlichen Handel zu stören; 3. das Quantum Kohle, das durch den Streik weniger gefördert wurde, zu unbedeutend war, eine solche Störung herbeizuführen. Das Urteil spricht also den angeklagten Verband vom Schadenersatz frei, ist aber trotzdem durch seine Begründung im höchsten Grad anstößig. Wie man sieht, enthält sie in ihrem ersten Satz ein indirektes Urteil über die Haftbarkeit der Gewerkschaften, im Falle nämlich, dass deren Exekutiven den Streik angeordnet haben. Die eingehende Begründung des Urteils lässt übrigens keinen Zweifel über diesen Punkt zu. Sie stellt klipp und klar den Grundsatz auf, *dass Gewerkschaften, — auch nichteingetragene — mit ihrem Vermögen für alle durch einen Streik verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.*

Dieser Entscheid übertrifft alles, was bisher in den Staaten Gesetz und richterliche Praxis war. Es steht in einer Linie mit dem berühmten *Taff-Vale-Urteil* von 1900 gegen einen englischen Eisenbahnerverband, das aber durch das Gewerkschaftsgesetz von 1906 aufgehoben wurde. Und sonderbar: während der Präsident des Obersten Gerichtshofes — es ist der abgewirtschaftete Bundespräsident Taft — sich in seinem Entscheid auf die Begründung des *Taff-Vale-Urteils* stützt, vergisst er ganz, dass dieses Klassenurteil, nachdem sich die englischen Arbeiter wie ein Mann dagegen erhoben hatten, durch das erwähnte Gesetz aufgehoben worden ist. Dieses Gesetz «zur Regelung der Berufsvereine und Arbeitsstreitigkeiten» bestimmt, dass Gewerkschaften, ihre Mitglieder und Beamten für Streikschäden *nicht* haftbar sind und dass *kein Gericht wegen einer schädigenden von oder für die Gewerkschaft begangenen Handlung eine Klage annehmen dürfen*. Damit ist die Sache für England erledigt: ein *Taff-Vale-Prozess* ist heute dort nicht mehr möglich.

Ganz ähnlich und ebenso willkürlich wie mit dem englischen springt Herr Taft mit dem amerikanischen Gesetz um. Er beruft sich auf das *Antitrust-Gesetz von 1890*, das als *Sherman-Gesetz* bekannt ist, nimmt aber keine Notiz davon, dass dieses Gesetz in bezug auf die Gewerkschaften *durch den Clayton Act von 1914 ergänzt und revidiert worden ist.* Das Sherman-

Gesetz war angeblich gegen die Wucherpraktiken der Trusts zum Nachteil der Allgemeinheit gerichtet, gegen «jede Verschwörung (conspiracy) zu dem Zweck, den Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit fremden Staaten zu beschränken» (restraint of trade) und niemand dachte ernstlich daran, dass es gegen die Gewerkschaften angewendet werden könne. Aber man hatte den amerikanischen Richterstand nicht niedrig genug eingeschätzt. Während die Gerichte gegenüber den «Verschwörungen» der mächtigen Trustherren gerne ein Auge zudrückten, zeigte eine Flut von Einhaltsbefehlen (injunctions) gegen streikende Arbeiter auf Grund des Antitrustgesetzes die Notwendigkeit seiner Ergänzung gegen solche missbräuchliche und willkürliche Anwendung. Diesen Zweck sollte das Clayton-Gesetz erfüllen. Es enthält in seinem Artikel 6 nicht bloss den harmlosen Grundsatz, dass die menschliche Arbeitskraft keine Ware sei, sondern auch die praktische Bestimmung, *dass Arbeiterorganisationen, die gegenseitige Hilfe zum Zweck haben und «nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden», nicht unter das Antitrustgesetz fallen und nicht «als Verschwörungen zur Beschränkung des Handels» betrachtet werden dürfen.* Der Artikel 20 richtete sich ausserdem gegen die Einhaltsbefehle, die nur dann erlassen werden dürfen, wenn damit ein *«unersetzlicher Schaden am Vermögen oder Vermögensrecht»* des Antragstellers, also in der Regel des Unternehmers, verhindert werden kann. Klassenkämpferische Richter haben seitdem diesen «unermesslichen Schaden» so ziemlich in allen industriellen Konflikten gefunden und ungeniert ihre Einhaltsbefehle gegen die Arbeiter erlassen. Das berühmte Urteil des Obersten Gerichtshofes im Boykottfalle der *Danbury Hutmacher*, das den Verband wie die einzelnen Mitglieder haftbar erklärte, kann schon deshalb nicht als Präzedenzfall für die Haftbarkeit der Gewerkschaften angezogen werden, *weil unmittelbar darauf das Clayton-Gesetz erlassen wurde, das als Korrektur des Urteils betrachtet werden muss.*

Aber was kümmert sich der Oberste Gerichtshof um die Gesetzgebung! Herr Taft stützt sich auf das *Taff-Vale-Urteil* und weiss nichts von dessen Aufhebung durch das Gesetz von 1906; er beruft sich auf das *Shermansche Antitrustgesetz* und ignoriert das *Claytonsche Gesetz*, das die Gewerkschaften ausdrücklich dessen Wirkungskreis entzieht; er setzt die Gerichtsbarkeit über die Gesetzgebung und das Interesse des Unternehmertums über alles. Das ist freilich nichts Neues, am wenigsten in Amerika. Aber die Begründung des *Coronado-Urteils* übertrifft alles bisher Dagewesene und wird die amerikanischen Gewerkschafter aufrütteln. Sie haben nun neben dem Kampf ums tägliche Brot ein höher gestecktes Ziel: die Unterwerfung der Gerichte unter die Gesetzgebung und den Schutz ihrer *Kassen, analog dem englischen Gesetz von 1906.* Die Bewegung gegen die Anmassung der Gerichte hat energisch eingesetzt und am endlichen Erfolg ist bei der Zähigkeit der Amerikaner nicht zu zweifeln. Wie die Engländer mit dem *Taff-Vale-Urteil* fertig wurden, *ebenso werden die Amerikaner mit dem Coronado-Urteil aufräumen.*



Internationales.

Weltkongress der Bäckereiarbeiter. In Köln a. Rh. fand Mitte Oktober 1922 ein Kongress der Bäckereiarbeiter-Organisationen statt. Insgesamt waren die Organisationen von 16 Ländern durch Delegierte vertreten. Als Haupttraktandum stand das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien auf der Tagesord-